

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
an ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Verden

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreisausschusses des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 21.06.2024 folgende Neuausfertigung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Verden beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigungen

- (1) Die beim Landkreis Verden ehrenamtlich tätigen Personen erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für den bzw. die

1)	Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister	800,00 €
2)	Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters je	350,00 €
3)	Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter je	120,00 €
4)	Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisausbildungsleiterin/des Kreisausbildungsleiters	40,00 €
5)	Kreiswettbewerbsleiterin/Kreiswettbewerbsleiter	40,00 €
6)	Kreisjugendfeuerwehrwartin/Kreisjugendfeuerwehrwart	160,00 €
7)	Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisjugendfeuerwehrwartin/des Kreisjugendfeuerwehrwartes, je	50,00 €
8)	Kreisatemschutzbeauftragte/Kreisatemschutzbeauftragter	50,00 €
9)	Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter	50,00 €
10)	Kreisfunkbeauftragte/Kreisfunkbeauftragter	50,00 €
11)	Kreisbrandschutzerzieherin/Kreisschutzerzieher	50,00 €
12)	Kreisbereitschaftsführerin/Kreisbereitschaftsführer	50,00 €
13)	Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisbereitschaftsführerin/des Kreisbereitschaftsführers	40,00 €
14)	Zugführerin/Zugführer des Gefahrgutzuges	50,00 €
15)	Stellvertreterin/Stellvertreter der Zugführerin/des Zugführers des Gefahrgutzugs je	40,00 €
16)	Leiterin/Leiter der Technischen Einsatzleitung	50,00 €
17)	Stellvertreterin/Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Technischen Einsatzleitung je	40,00 €
18)	Kreissenorenbeauftragte/Kreissenorenbeauftragter	30,00 €
19)	Administratorin/Administrator FeuerON	40,00 €
20)	Kreisschriftführerin/Kreisschriftführer	30,00 €
21)	Einheitsführerin/Einheitsführer	50,00 €
22)	Kreispressesprecherin/Kreispressesprecher (Leitung Schnelleinsatzgruppe Presse)	50,00 €
23)	Kreiskinderfeuerwehrwartin/Kreiskinderfeuerwehrwart	50,00 €
24)	Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreiskinderfeuerwehrwartin/des Kreiskinderfeuerwehrwarts	30,00 €
25)	Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister - § 2 findet keine Anwendung -	430,00 €
26)	Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisjägermeisterin/des Kreisjägermeisters - § 2 findet keine Anwendung -	45,00 €
27)	medienpädagogische Beraterin/medienpädagogische Berater	100,00 €
28)	Kreisbeauftragte/Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	125,00 €
29)	Stellvertreterin/Stellvertreter der Kreisbeauftragten/des Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	125,00 €
30)	Landschaftswartinnen/Landschaftswarte	50,00 €

(2) Sofern ein einer ehrenamtlich tätigen Person zur Verfügung gestelltes Dienstfahrzeug nicht beim Landkreis Verden betankt werden kann, werden die tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten für Dienstfahrten nach Fahrtenbuch erstattet.

§ 2

Reisen außerhalb des Landkreises

(1) Für Reisen außerhalb des Landkreises, die vor Antritt von der Kreisverwaltung genehmigt worden sind, werden Tage- und Übernachtungsgeld, Fahrkostenersatz und Verdienstaussfall gewährt. Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag.

(2) Tage- und Übernachtungsgeld werden unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Sätze der niedersächsischen Reisekostenverordnung gewährt. Fahrkostenentschädigungen werden in Anlehnung an die niedersächsische Reisekostenverordnung in Höhe des geltenden Satzes für private Pkw, an deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse festgestellt wurde, gezahlt.

(3) Verdienstaussfall wird bis zur Höhe von 16,50 € je ausgefallene Arbeitsstunde ersetzt.

§ 3

Einsatzbedingte Aufwandsentschädigung

(1) Unter Ausschluss von § 1 und § 2 erhalten Personen, die dem Landkreis Verden im Rahmen der Flüchtlingsarbeit bei Erledigung seiner Aufgaben und in dessen Auftrag behilflich sind (z.B. bei Übersetzungen von Gesprächen mit ausländischen Einwohnern, Übersetzungen von Briefen, u. ä.) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Einsatz.

Zudem erhält dieser Personenkreis eine Fahrkostenentschädigung in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Unter Ausschluss von § 1 und § 2 erhalten geeignete Personen, die im kommunalen Rettungsdienst des Landkreises Verden ein nach Schichtplan vorgesehene Rettungsmittel besetzen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,85 € - mindestens jedoch in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohnes nach § 1 Mindestlohngesetz i. V. m. der jeweils geltenden Mindestlohnanpassungsverordnung - pro voller Stunde. Für Stundenanteile werden die entsprechenden Anteile an der Aufwandsentschädigung gewährt. Die Übernahme einer Schicht nach diesen Regelungen bedarf der ausdrücklichen Bestätigung einer Führungskraft im kommunalen Rettungsdienst.

(3) Die Gewährung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätigen Personen beim Landkreis Verden vom 12.02.2007, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Verden vom 08.12.2023, außer Kraft.

Verden (Aller), 21.06.2024

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bohlmann